

# Geschäftsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

In Ergänzung der Satzung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (im Folgenden „Handelskammer“ oder „Kammer“ genannt) vom 18.01.2016 (nachfolgend: Satzung) hat das Plenum in seiner Sitzung vom 18.01.2016 gemäß § 4 Abs. 2 lit. k der Satzung die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, zum Beispiel Vorsitzender/ Vorsitzende, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## I. Plenum

### § 1 Tagesordnung

- (1) Der Präses stellt die Tagesordnung auf. Anträge sind dem Präses spätestens 14 Tage vor der Sitzung mitzuteilen und von ihm bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen, sofern der Antrag wegen seines Sachzusammenhanges von ihm nicht in die Tagesordnung der nachfolgenden Plenarsitzung aufgenommen wird. Später eingegangene Anträge oder zu Beginn der Sitzung eingebrachte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Präses deren besondere Dringlichkeit feststellt.
- (2) Die Tagesordnung wird dann mit den Beratungsgegenständen und in der Reihenfolge beraten, wie vom Präses vorgeschlagen. Nach Eintritt in die Tagesordnung können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit der Mitglieder des Plenums beschlossen werden.
- (3) Der Präses kann die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung ablehnen, wenn er die geordnete und auf eine zulässige Beschlussfassung gerichtete Aussprache im Plenum in erheblicher Weise gefährdet sieht.
- (4) Die Sitzungstermine sollen in der Regel am Anfang eines Jahres für das gesamte Jahr festgelegt werden.

### § 2 Beratung und Redeordnung

- (1) Der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Dabei erhalten der Antragsteller und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierfür kann der Präses die Redezeit auf je zwei Minuten begrenzen. Abschließend ist über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abzustimmen.
- (3) Der Präses darf im Rahmen der Sitzungsleitung das Wort jederzeit ergreifen.
- (4) Der I. Syndicus ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Beratung auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zu hören. Der Präses kann den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung eines Sachverhaltes jederzeit das Wort erteilen.

- (5) Der Präses darf die Redezeit angemessen begrenzen und auch sonst alle zur sachgerechten Leitung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen treffen. Er bestimmt bei mehreren Anträgen zu einem Beratungsgegenstand die Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Über Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präses. Grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Fragen entscheidet das Präsidium.

### § 3 Verpflichtung

Die Mitglieder des Plenums sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechend § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung schriftlich zu den dort niedergelegten Grundsätzen zu verpflichten.

## II. Präsidium

### § 4 Wahl

Die Wahl des Präses und der Vizepräsidenten findet in geheimer Wahl in besonderen Wahlgängen statt. Die Wahl der Vizepräsidenten kann im Einverständnis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Plenums in einem einzigen Wahlgang für alle Vizepräsidenten stattfinden.

### § 5 Einladung

- (1) Das Präsidium wird vom Präses einberufen, und zwar in der Regel zu einem Termin unmittelbar vor der nächsten Sitzung des Plenums. Sonst wird es vom Präses nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Einladung ist an keine Form und Frist gebunden.

### § 6 Niederschrift

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präses und dem I. Syndicus zu unterzeichnen ist.
- (2) Für das Verfahren im Präsidium werden im Übrigen die für das Plenum geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

### III. Ausschüsse

#### § 7 Beratende Funktion

Die Ausschüsse gem. § 6 der Satzung der Handelskammer Bremen dienen der Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Plenums, des Präsidiums oder der Geschäftsführung und werden zu diesem Zweck für diese beratend tätig.

#### § 8 Zusammensetzung

- (1) In Ergänzung von § 6 Absatz 1 der Satzung setzen sich die Ausschüsse nach Möglichkeit aus fachlich versierten Personen zusammen, die in einem kammerzugehörigen Unternehmen aktiv tätig sind. Es können auch sonstige Personen berufen werden, wenn dies aufgrund deren besonderen Fachkunde zweckdienlich ist.
- (2) Kammerzugehörige Unternehmen sollen in den jeweiligen Fachausschüssen nicht mehr als einen Vertreter stellen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse sollen im Zeitpunkt der jeweiligen Berufung durch das Plenum in der Regel das 68. Lebensjahr nicht vollendet haben.

#### § 9 Einladung, Sitzungsleitung, Verfahren

- (1) Der für die Geschäfte des Ausschusses verantwortliche Syndicus oder Geschäftsführer lädt im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu den Sitzungen der Ausschüsse nach Bedarf ein, oder wenn mindestens drei Ausschussmitglieder es beantragen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem für die Betreuung des Ausschusses verantwortlichen Syndicus oder Geschäftsführer aufgestellt. Alle bis zur Versendung vorliegenden Anträge sind zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung darf über Anträge nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden ist.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Ausschussberatungen. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (4) Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
- (5) Wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind, nimmt das am längsten sich im Amt befindliche Ausschussmitglied seine Aufgabe wahr.
- (6) Für das Verfahren in den Ausschüssen werden im Übrigen die für das Plenum geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

#### § 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Sachverständige oder Gäste zulassen. Vor Sitzungsbeginn sind diese auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen hinzuweisen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

- (3) Die Ausschüsse sind berechtigt, sich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der Kammer oder als Ausschuss der Kammer gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der Kammer halten.

#### § 11 Niederschrift

- (1) Die Ausschüsse legen ihre Auffassung in Form von Empfehlungen nieder.
- (2) Über die Beratungsergebnisse ist durch den vom Ausschussvorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Dabei sind abweichende Meinungen von Minderheiten zum Ausdruck zu bringen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sollen dem Plenum alsbald bekannt gegeben werden.

#### § 12 Berufsbildungsausschuss

Für die Tätigkeit des gemäß § 77 Berufsbildungsgesetz zu errichtenden Berufsbildungsausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht.

### IV. Ehrenamtliche Tätigkeit

#### § 13 Vergütung, Erstattung von Aufwendungen

Die Mitglieder des Plenums, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Sie erhalten weder eine Vergütung noch eine Erstattung von Aufwendungen.

### IV. Inkrafttreten

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung findet mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses über ihren Beschluss unmittelbar Anwendung.

Bremen, den 18.1. 2016

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

gez.

Harald Emigholz (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)